



Bericht des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f ÜbG
der
BRAIN FORCE HOLDING AG,
Am Hof 4,
1010 Wien
(FN 78112 x),

als Zielgesellschaft des Übernahmeangebotes
der

Pierer Industrie AG,
Edisonstraße 1,
4600 Wels
(FN 290677 t)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Eckdaten des Übernahmeangebotes	2
2.1. Bedingungen des Angebotes	3
2.2. Verflechtungen zwischen Bieterin und Zielgesellschaft	3
2.3. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	4
2.5. Gleichbehandlung	4
2.6. Annahme und Abwicklung des Angebots	5
2.7. Ziele der Übernahme	5
3. Beurteilung des Angebotes	7
3.1. Gesetzliche Untergrenze des Angebotspreises	7
3.2. Entwicklung des Aktienkurses der Zielgesellschaft	8
3.3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	8
4. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	10
5. Beurteilung der Äußerungen der Verwaltungsorgane	11
5.1. Äußerung des Vorstands	11
5.2. Äußerung des Aufsichtsrats	17
6. Zusammenfassende Beurteilung	18

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Nachweis der Versicherung gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG	I
Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 13. Juni 2013	II
Angebotsunterlage vom 17. Mai 2013, veröffentlicht am 7. Juni 2013	III
Analyse der Börsenkurse und Buchwerte je Aktie	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung gerundeter Zahlen können Summendifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Angebotsaktie	Sämtliche Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum des Bieters und mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden
Angebotspreis	Der Preis je Aktie in bar, der für jede Angebotsaktie geboten wird; dieser liegt im gegenständlichen Angebot bei EUR 0,80
Bieterin	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t
BörseG	Börsegesetz
BRAIN FORCE	BRAIN FORCE HOLDING AG, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 78112 x
EBIT	Earnings before interest and tax
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Gemäß § 1 Z 6 ÜbG alle unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Bieterin und mit diesen verbundene Rechtsträger; DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschte Gesellschaften (vgl dazu Anlage I zur Angebotsunterlage)
ISIN	International Securities Identification Number
KGV	Kurs Gewinn Verhältnis
KMG	Kapitalmarktgesetz
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Mio	Millionen
rd	rund
Stichtag	Tag vor Veröffentlichung der Übernahmeabsicht: 14. Mai 2013
ÜbG	Übernahmegesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
va	vor allem
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	BRAIN FORCE HOLDING AG, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 78112 x
6m	Zeitraum von 6 Monaten

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der BRAIN FORCE HOLDING AG hat KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz ("KPMG" oder "wir" bzw "uns") aus Anlass des freiwilligen Übernahmeangebotes zur Kontrollerlangung der Pierer Industrie AG ("Pierer Industrie" oder "Bieterin") an die Aktionäre der

BRAIN FORCE HOLDING AG,
("BRAIN FORCE" oder "Zielgesellschaft")

mit Schreiben vom 14. Mai 2013 als unabhängigen Sachverständigen gemäß §§ 13 ff ÜbG beauftragt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen wurde ebenfalls mit Beschluss vom 14. Mai 2013 erteilt.

Wir sind gegenüber der BRAIN FORCE und der Bieterin gemäß den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor (Anlage I).

Unserer Beauftragung liegen die "**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**" zugrunde (Anlage IV).

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes der Pierer Industrie AG
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten. Die Mitglieder des Vorstands und der Aufsichtsrat der BRAIN FORCE haben uns durch Unterfertigung einer **Vollständigkeitserklärung** bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen richtig und vollständig zur Verfügung gestellt haben.

Dieser Bericht wird ausschließlich zur Beurteilung des Übernahmeangebotes erstellt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages durch unsere Gesellschaft ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer verantwortlich.

Wir haben unsere Arbeiten in unserem Büro in Linz durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und mit von ihnen benannten Auskunftspersonen geführt.

2. Eckdaten des Übernahmeangebotes

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage vom 17. Mai 2013, die am 7. Juni 2013 veröffentlicht wurde, beträgt das Grundkapital der BRAIN FORCE Holding AG zum 17. Mai 2013 EUR 15.386.742, welches in 15.386.742 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien unterteilt ist. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (Xetra - Fließhandel) zugelassen und werden im Segment *Standard Market Continuous* notiert (ISIN AT0000820659).

Am 14. Mai 2013 hat die Bieterin mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft ("CROSS Informatik Aktien"), durch die Bieterin und den Verkauf der CROSS - Informatik Aktien durch CROSS Informatik GmbH abgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von rund 57,39 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterlag der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland. Die Anmeldung zur fusionsrechtlichen Genehmigung in Österreich und Deutschland ist am 14. Mai 2013 erfolgt. Die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung ist am 12. Juni 2013 erfolgt, sodass die aufschiebende Bedingung an diesem Tag eingetreten ist.

Die Bieterin hat am 14. Mai 2013 in einer Ad - hoc Meldung ihre Absicht öffentlich bekanntgegeben, den Aktionären der BRAIN FORCE ein Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung für die Aktien der Zielgesellschaft zu unterbreiten.

Die Bieterin hat das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung am 7. Juni 2013 an alle Aktionäre der Zielgesellschaft gestellt und veröffentlicht. Die zweiwöchige Annahmefrist für das Angebot durch die Inhaber von Aktien an der Zielgesellschaft läuft von 7. Juni 2013 bis einschließlich 21. Juni 2013.

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von insgesamt 6.556.965 Aktien, die nicht von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden. Das Angebot über 6.556.965 Aktien entspricht einem Anteil von 42,61 % am Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft. Bei vollständiger Annahme des Angebotes ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten laut Angebotsunterlage ein Gesamtfinanzierungsvolumen von 5.245.572 EUR.

Der Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch in Höhe von 7,50 EUR je Depot. Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

2.1. Bedingungen des Angebotes

Das Angebot zur Übernahme der Anteile an der Zielgesellschaft ist gemäß Angebotsunterlage an die folgende aufschiebende Bedingung gebunden:

- Nichtuntersagung des Vollzugs bzw der Genehmigung des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland bis zum Ende der Annahmefrist.

Mit der Genehmigung bzw Nichtuntersagung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland erwarb die Bieterin parallel zu diesem freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung bereits insgesamt 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft. Das entspricht einer Beteiligung von 57,39 % am Grundkapital. Zur Vermeidung einer Irreführung der Adressaten des Angebotes unterblieb die Aufnahme der gesetzlichen Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG in das Angebot, da diese schon in der Erfüllung der oben genannten Bedingung impliziert wird.

Die Bieterin räumt den Aktionären unter Punkt 5.9. der Angebotsunterlage ein Rücktrittsrecht im Falle von konkurrierenden Angeboten ein.

2.2. Verflechtungen zwischen Bieterin und Zielgesellschaft

Die Bieterin stellt in ihrer Angebotsunterlage unter Punkt 2 sowie in der Anlage 1 zum Angebot, die Angaben zur Bieterin, die rechtlichen und personellen Verflechtungen zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin sowie deren Tochtergesellschaften und die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dar. Die personellen Verflechtungen betreffen insbesondere auch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

Am 14. Mai 2013 schloss die Bieterin mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 57,39 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, ab. Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterlag der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland. Diese aufschiebende Bedingung ist am 12. Juni 2013 eingetreten.

Zum 17. Mai 2013 hielt die CROSS Informatik GmbH 8.829.777 Aktien an der Zielgesellschaft. Nachdem die CROSS Informatik GmbH mittelbar zu 50 % von der Pierer GmbH und mittelbar zu 50 % von der Knünz GmbH kontrolliert wird und die Bieterin von der Pierer GmbH alleine kontrolliert wird, sind die Bieterin und die Verkäuferin CROSS Informatik GmbH als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren.

Die nunmehrige Durchführung des Verkaufs der 8.829.777 Stück Aktien an der Zielgesellschaft von CROSS Informatik GmbH an die Bieterin führt nun von einer gemeinsamen (mittelbaren) Kontrolle durch Pierer GmbH und Knünz GmbH über die Zielgesellschaft zu einer (mittelbaren) Alleinkontrolle der Pierer GmbH über die Zielgesellschaft und somit zu einer Änderung der Kontrolle über die BRAIN FORCE.

Mit Unterfertigung des Aktienkaufvertrages hat die Bieterin erklärt, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der Zielgesellschaft mit Ausnahme der CROSS Informatik GmbH zu stellen, um die aus der Durchführung des Aktienkaufvertrags resultierende Angebotspflicht zu antizipieren.

2.3. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind laut Angebotsunterlage Punkt 2.2. Herr DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH und von ihm kontrollierte Gesellschaften. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind in der Anlage 1 zur Angebotsunterlage aufgelistet. Daraus ergibt sich, dass die Bieterin und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Anzeige des Angebots über 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft verfügen.

2.4. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 0,80 je Aktie in bar.

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage orientieren sich die Wertüberlegungen der Bieterin an den Bestimmungen zum Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Diese sind einerseits der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der BRAIN FORCE innerhalb der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis.

Der Angebotspreis liegt laut Angebotsunterlage oberhalb des Schlusskurses der Aktien der Zielgesellschaft am Tag vor Bekanntgabe des Übernahmeangebotes und oberhalb des 6-monatigen (14. November 2012 bis zum 13. Mai 2013) nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Andererseits sind die „Vorerwerbe“ der Bieterin heranzuziehen: Die Bieterin selbst hat in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebotes keine Aktien an der Zielgesellschaft erworben, jedoch am 14. Mai 2013 einen Aktienkaufvertrag mit der CROSS Informatik GmbH über den Erwerb der von der CROSS Informatik GmbH gehaltenen 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. Der im Aktienkaufvertrag vereinbarte Kaufpreis beträgt 0,80 EUR je Aktie der Zielgesellschaft.

Der gesetzliche Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG beträgt daher 0,80 EUR je Aktie und entspricht dem Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie des freiwilligen Übernahmeangebotes.

2.5. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Wenn die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf den Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen abgibt, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Erwerben die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien zu einer höheren Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Gemäß § 16 Abs 7 ÜbG ist eine Nachzahlungsverpflichtung ausgeschlossen, sofern die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft durch Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes erwerben oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter - Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

2.6. Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Annahmefrist beträgt 2 Wochen und läuft von 7. Juni bis einschließlich 21. Juni 2013. Die Formalitäten zur Annahme des Angebots, die Annahme- und Zahlstelle sowie die Frist für die Zahlung des Angebotspreises sind im Angebot unter den Punkten 5.2. bis 5.8. dargestellt.

2.7. Ziele der Übernahme

Die Bieterin geht davon aus, dass nach Durchführung des freiwilligen Angebotes auf Kontroll-erlangung und der daraus resultierenden gesellschaftsrechtlichen Struktur an der Zielgesellschaft für die Zielgesellschaft die Möglichkeit der Konzentration auf ihre Kernkompetenzen eröffnet wird und im In- und Ausland Wachstumschancen bestehen. Laut Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die Zielgesellschaft als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen.

Im Angebot wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin beabsichtigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (Delisting) und deren Einbeziehung in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market/Fortlaufender Handel mit Market Maker) in die Wege zu leiten. CROSS Informatik GmbH hat bereits einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Juli 2013 gestellt, in der die Abstimmung über die Einbeziehung der Aktien zum Handel am Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG (Marktsegment Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) stattfinden soll.

Im Angebot wird darauf hingewiesen, dass das BörseG ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht ausdrücklich regelt. Die Bieterin legt das BörseG so aus, dass damit ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse unter Wahrung des Anlegerschutzes zulässig sei, weil nach Auffassung der Bieterin § 83 Abs 4 BörseG, der das freiwillige Zurückziehen von Aktien aus dem geregelten Freiverkehr der Wiener Börse regelt, in analoger Weise anzuwenden sei. Im Falle eines positiven Hauptversammlungsbeschlusses wird daher der Wiener Börse das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel angezeigt werden.

Sollte die Wiener Börse eine andere Rechtsansicht vertreten, was laut dem Angebot aus heutiger Sicht nicht unwahrscheinlich erscheint, und das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel mit Bescheid untersagen, ist beabsichtigt, gegen diesen Bescheid Rechtsmittel zu ergreifen und die Sache unter Ausschöpfung des Instanzenzuges zu klären.

Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage, dass eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft derzeit nicht geplant sei.

In der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass auf Unternehmen, deren Aktien im (ungeregelten) Dritten Markt gehandelt werden, das Übernahmegesetz nicht und das Börsegesetz nur eingeschränkt anwendbar ist.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Umstellung von Inhaberkonten auf Namensaktien erfolgen.

3. Beurteilung des Angebotes

3.1. Gesetzliche Untergrenze des Angebotspreises

Der Angebotspreis beträgt 0,80 EUR je Aktie. Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des freiwilligen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung zwei Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis eines freiwilligen Angebots darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG).

Die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebotes keine Aktien der Zielgesellschaft erworben, jedoch hat die Bieterin am 14. Mai 2013 mit einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 57,39 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde mit 0,80 EUR je Aktie vereinbart.

Der Angebotspreis des gegenständlichen Angebots in Höhe von 0,80 EUR je Aktie ist damit ident mit der höchsten von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft.

2. Der Angebotspreis muss darüber hinaus mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Diese Bekanntmachung erfolgte am 14. Mai 2013. Der nach den Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht beträgt EUR 0,6823 je Aktie. Der Barangebotspreis von 0,80 EUR je Aktie liegt daher rund 17,25 % über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.2. Entwicklung des Aktienkurses der Zielgesellschaft

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittsbörsenkurse der letzten Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 14. Mai 2013 stellen sich wie folgt dar:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (100%) in EUR	0,6857	0,7077	0,6823	0,6734	0,7534
Angebotspreis	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
Prämie	0,1143	0,0923	0,1177	0,1266	0,0466
Prämie in %	16,67 %	13,04 %	17,25 %	18,80 %	6,19 %

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Wiener Börse AG

Diese Analyse zeigt, dass der Angebotspreis von 0,80 EUR je Aktie eine Prämie gegenüber den durchschnittlichen Aktienkursen enthält.

Der Höchstkurs des Geschäftsjahres 2011/12 lag bei EUR 0,95, der Tiefstkurs bei 0,55 EUR. Der historische Höchstkurs der letzten 3 vollen Geschäftsjahre der Zielgesellschaft lag bei 1,40 EUR.

Am 8. Mai 2013 notierte die Aktie der BRAIN FORCE an der Wiener Börse mit einem Schlusskurs von EUR 0,749. Der Angebotspreis von 0,80 EUR liegt um rund 6,81 % über dem Schlusskurs vom 8. Mai 2013. Das Angebot wurde am 14. Mai 2013 bekanntgegeben. Im Zeitraum von 9. Mai bis zum 13. Mai 2013, dem letzten Börsentag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

3.3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Die BRAIN FORCE hat zum 30. September 2012 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 29. November 2012 von der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das buchmäßige Konzerneigenkapital zum 30. September 2012 belief sich auf EUR 16.606.837. Der Buchwert pro Aktie beträgt per 30. September 2012 rund 1,08 EUR und liegt somit um rund 34,91 % über dem Angebotspreis je Aktie.

Der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 31. März 2013 weist ein Konzerneigenkapital von EUR 16.615.472 aus, daraus ergibt sich ein im Vergleich zum 30. September 2012 unveränderter Buchwert pro Aktie von rund 1,08 EUR.



Wir haben zum Vergleich die 38 an der Wiener Börse im Prime Market notierenden Unternehmen (zum 31. Dezember 2012) analysiert. Im Rahmen dieser Analyse haben wir den Kurswert zum letzten Bilanzstichtag mit dem Grundkapital je Aktien („treasury shares“) verglichen.

Die Analyse jener Unternehmen, die an der Wiener Börse im Prime Market notieren, hat ergeben, dass bei 16 Unternehmen von insgesamt 38 im Prime Market notierenden Unternehmen (zum 31. Dezember 2012) der Buchwert je Aktie über dem aktuellen Kurswert zum Vergleichsstichtag (letzter Bilanzstichtag) lag. Der Buchwert je Aktie liegt bei den in der Beilage angeführten Vergleichsunternehmen in einer Bandbreite von 11,30 % (Vienna Insurance Group AG) bis 134,65 % (Wienerberger AG) über dem Kurswert je Aktie zum letzten Bilanzstichtag (siehe Beilage IV).

4. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Als Sachverständiger der BRAIN FORCE HOLDING AG als Zielgesellschaft des Übernahmeangebots der Pierer Industrie AG können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Preisbildungsregeln des § 26 Abs 1 ÜbG und enthält eine Prämie im Vergleich zum aktuellen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft. Der Buchwert je Aktie liegt um rund 34,91 % über dem Angebotspreis, allerdings hat eine Analyse jener Unternehmen, die an der Wiener Börse im Prime Market notieren, ergeben, dass bei 16 Unternehmen von insgesamt 38 im Prime Market notierenden Unternehmen (zum 31. Dezember 2012) der Buchwert je Aktie über dem aktuellen Kurswert zum Vergleichsstichtag (letzter Bilanzstichtag) lag.

Es wurde uns kein Umstand bekannt, der an der Gesetzmäßigkeit des Angebots zweifeln ließe. Das Angebot entspricht den Bestimmungen des Übernahmegesetzes und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine Beurteilung des freiwilligen Angebotes zur Kontrollerlangung.

5. Beurteilung der Äußerungen der Verwaltungsorgane

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen, und
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse auf Grund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird und
- die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

5.1. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

- Dr. Michael Hofer
- Mag. Hannes Griesser

Die Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft ("Äußerung") zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) der Bieterin beinhaltet zusammengefasst folgende Punkte:

- Sofern sich die Äußerung des Vorstandes auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage bezieht sind diese jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der BRAIN FORCE nicht beurteilt werden kann. Der Vorstand stellt fest, dass derzeit keine Umstände bekannt sind, die Anlass dazu geben würden, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Bieterin zu zweifeln. Der Vorstand geht daher in Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.
- Der Vorstand hält fest, dass, soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der BRAIN FORCE beziehen, diese Äußerungen in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen abhängen und auf Prognosen basieren, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können. Der Vorstand erläutert die Gesellschaftsverhältnisse der Zielgesellschaft und die Gründe, die zur Legung des Angebots auf Kontrollerlangung geführt haben, nämlich den Abschluss des Aktienkaufvertrages vom 14. Mai 2013 über insgesamt 8.829.777 Aktien (57,39 % des Grundkapitals) der Zielgesellschaft, abgeschlossen zwischen der Bieterin und der CROSS Informatik GmbH.

- Der Vorstand stellt fest, dass das Angebot der Bieterin auf den Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft gerichtet ist, die sich nicht im Besitz der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger befinden, das sind 6.556.965 Aktien (42,61 %). Ferner geht der Vorstand auf die aufschiebende Bedingung des Angebots ein und hält fest, dass die gesetzliche Mindestannahmefrist gewahrt ist.
- Der Vorstand äußert sich zum Angebotspreis und zur geplanten Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (Delisting) und deren Einbeziehung in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker). Die Äußerung des Vorstandes beinhaltet Argumente, die für und gegen die Annahme des Angebotes sprechen.

Bericht und Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand

- Der Angebotspreis beträgt EUR 0,80 je Angebotsaktie.
- Der Preis je Aktie für ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung muss den beiden gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs 1 ÜbG, die unter Punkt 3.1. dieses Prüfberichtes („Gesetzliche Untergrenze des Angebotspreises“) dargestellt sind.

Der Vorstand hält fest, dass der Angebotspreis des gegenständlichen Angebotsverfahrens in Höhe von 0,80 EUR je Aktie damit als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG heranzuziehen war.

Angemessenheit des Angebotspreises

Der Vorstand hält fest, dass weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder sonstige Sachverständige erstellen ließ.

Der Vorstand hat eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals sowie der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten zwei Jahre vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen.

Der Vorstand gelangt zu der Feststellung, dass der Eigenkapitalwert je Aktie (Buchwert je Aktie) sowohl zum letzten testierten Konzernabschlussstichtag, den 30. September 2012 als auch zum Stichtag des letztverfügbaren ungeprüften Zwischenberichtes vom 31.3.2013 jeweils 1,08 EUR beträgt. Der Angebotspreis von 0,8 EUR je Aktie liegt damit um 0,28 EUR, das sind rund 25,93 %, unter dem Eigenkapitalwert der Aktie.

Der Vorstand hält fest, dass der Angebotspreis von 0,80 EUR je Aktie um rund 17,25 % über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht liegt und um rund 6,81 % über dem Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse vom 8. Mai 2013 (letzter Börsentag, an dem ein Handel der Aktien der Zielgesellschaft stattfand und der vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht) liegt. Der Vorstand weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE sehr gering ist.

Im Folgenden stellt der Vorstand die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft dar.

Der Vorstand gelangt zu der Einschätzung, dass das Angebot der Bieterin den Interessen der Aktionäre insofern Rechnung trägt, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der Zielgesellschaft ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von 0,80 EUR entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen könnte.

Die Bieterin hat eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Nachbesserung zum ursprünglichen Angebotspreis ist deshalb nach § 15 Abs 1 ÜbG nur dann zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet. Der Vorstand hält die Stellung eines solchen konkurrierenden Angebots auf Grund des aufschiebend bedingten Erwerbs in Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag über die Aktien der Zielgesellschaft, abgeschlossen zwischen der CROSS Informatik GmbH und der Bieterin, für unwahrscheinlich.

Annahmefrist und Abwicklung des Übernahmeangebots

Der Vorstand hält in der Äußerung zur Annahmefrist und zur Abwicklung des Übernahmeangebotes zusammengefasst fest:

- Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass kein Aktionär der BRAIN FORCE verpflichtet ist, das Angebot anzunehmen.
- Die Annahmefrist entspricht der gesetzlichen Mindestannahmefrist gem. § 19 Abs 1 ÜbG.
- Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist bis 21. Juni 2013 annehmen, verlängert sich die Annahmefrist bei Erfolg des Angebots um drei Monate ab Veröffentlichung des Ergebnisses gemäß 19 Abs 3 ÜbG.
- Der Vorstand weist auf das Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle von konkurrierenden Angeboten gemäß § 17 ÜbG hin.

Gleichbehandlung

- Der Vorstand weist darauf hin, dass das freiwillige Übernahmeangebot der Bieterin für alle Aktionäre ident ist, womit insoweit der Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt ist.
- In diesem Zusammenhang verweist der Vorstand auch auf die Nachzahlungspflichten gemäß § 16 Abs 7 ÜbG und auf die dazu gemachten Ausführungen in der Angebotsunterlage.

Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

Der Vorstand zitiert unter Punkt 7.1. bis 7.5. seines Berichtes die in der Angebotsunterlage (Punkt 6.1. bis 6.4.) dargestellten Überlegungen der Bieterin zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen für die Angebotslegung, zur geplanten Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting/Downgrading) der Wiener Börse, zu den geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin, die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen sowie die Auswirkungen auf die Gläubiger und auf das öffentliche Interesse.

Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft

Der Vorstand beurteilt die von der Bieterin veröffentlichten Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung sowie ihren geschäftspolitischen Zielen und Absichten zusammenfassend folgendermaßen:

- Der Vorstand geht davon aus, dass die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der BRAIN FORCE in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch können zukünftige Synergieeffekte genutzt werden, deren Auswirkungen auf die Ertragslage der Zielgesellschaft sich aber noch nicht abschätzen lassen.
- Der Vorstand begrüßt das Bekenntnis der Bieterin zur nachhaltigen Fortsetzung der bisherigen Unternehmensstrategie und die mögliche Nutzung der der Bieterin zur Verfügung stehenden Akquisitionspotentials.
- Auch die Aussagen der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft setzen zu wollen, werden positiv gewertet.
- Im Hinblick auf die Information der Bieterin zu Auswirkungen des Kontrollwechsels auf Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE weist der Vorstand in seiner Äußerung darauf hin, dass sich die Situation seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage insofern verändert hat, als CROSS Informatik GmbH in der Zwischenzeit einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Juli 2013 gestellt hat, in der neben der Abstimmung über die Einbeziehung der Aktien zum Handel am Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG (Marktsegment Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) auch die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Aufsichtsrat der BRAIN FORCE stattfinden soll. Der Vorstand verweist in diesem Zusammenhang auf die am 11. Juni 2013 von BRAIN FORCE veröffentlichte Ad hoc Mitteilung.
- Die Äußerung des Vorstandes beinhaltet die Information, dass die CROSS Informatik GmbH ein weiteres Mitglied zur Wahl in den Aufsichtsrat der BRAIN FORCE vorschlägt.
- Bei der Zielgesellschaft ist kein Betriebsrat eingerichtet, die Arbeitnehmer wurden über das Angebot informiert.
- Der Vorstand nimmt die geplanten Änderungen der Bieterin hinsichtlich der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse zur Kenntnis und weist darauf hin, dass bei einer Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market/Fortlaufender Handel mit Market Maker) eine weitere Verringerung der Liquidität der Aktie nicht ausgeschlossen werden kann. Weiters weist der Vorstand auf die reduzierten Transparenzvorschriften der Emittenten des Dritten Marktes hin.
- Der Vorstand weist darauf hin, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung für den Vertrieb im Amtlichen Handel an der Wiener Börse beträgt 10.000 Aktien im Publikumsbesitz, was einem Anteil des Grundkapitals von 0,065 % entspricht. Nehmen so viele Aktionäre der Zielgesellschaft das Angebot an, dass diese Zahl unterschritten wird, so wird die Zulassung der Aktie zum Amtlichen Handel widerrufen.

- Der Vorstand erwartet auf Grund der Änderung des Kontrollverhältnisses keine Änderung von bedeutenden Verträgen der Zielgesellschaft, da in den wesentlichen Verträgen der BRAIN FORCE keine Change-of -Control Klauseln enthalten sind.
- Für den Vorstand sind aus heutiger Sicht keine direkten Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der BRAIN FORCE festzustellen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Informationen der Zielgesellschaft keine Person, die eine Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.
- Der Vorstand hält in seiner Äußerung fest, dass Herr Mag. Hannes Griesser, Mitglied des Vorstandes der BRAIN FORCE, hat in der Bietergruppe keine weitere Organfunktion innehat. Der Vorstandsvorsitzende, Dr. Michael Hofer, ist als Geschäftsführer der CROSS Informatik GmbH bestellt.
- Der Vorstand erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die vorliegende Äußerung zum Angebot inhaltlich nicht anders ausgefallen wäre, wenn sich der Vorstandsvorsitzende der BRAIN FORCE, Dr. Michael Hofer, bei der Beschlussfassung über diese Äußerung des Vorstandes der Stimme enthalten hätte.
- Der Vorstand erklärt, dass Herr Dr. Christoph Senft, Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, keine weitere Organfunktion in der Bietergruppe bekleidet.

Der Vorstand hat, unter anderem auf Grund der bereits bestehenden (Mit-)Kontrolle der BRAIN FORCE durch Gesellschaften der Bieterseite, beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben.

Der Vorstand hält aber fest, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint und aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, ihre Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse erwartet werden.

Die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot für Aktionäre im Einzelfall vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsstrategie, private Kleinanleger oder institutionelle Investoren, steuerliche Situation,...) selbst treffen. Die Aktionäre müssen daher selbst über die Annahme dieses Angebotes entscheiden.

Folgende Punkte sprechen nach Ansicht des Vorstands für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die Zielgesellschaft künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Kaufpreis rechtfertigen könnte.
- Der Angebotspreis liegt um rund 25,93 % unter dem buchmäßigen Eigenkapitalwert je Aktie.

Aus Sicht des Vorstands sprechen folgende Argumente für die Annahme eines Angebots:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf (nur mehr) einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre weiter eingeschränkt.
- BRAIN FORCE ist im Bereich IT- Service tätig. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft eine hohe Volatilität in den Kursen hervorruft und es – analog zu der möglichen Wertsteigerung (siehe oben) - auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.
- Für den Fall, dass andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz entsprechend. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der Aktien der BRAIN FORCE - Aktie führen.
- Die Aktie der BRAIN FORCE weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht allen Aktionären, ihre Aktien zu einem nahe am derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.
- Ein allfälliges Zurückziehen der Aktien der BRAIN FORCE vom Amtlichen Handel und die Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt (MTF), Segment mid market, würde zu einer Reduktion der auf die Zielgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Transparenzvorschriften führen. Neben Unterschieden im Bereich des Segments mid market wären das Übernahmegesetz sowie Teile des BörseG auf BRAINFORCE nicht mehr anwendbar. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Dritten Markt (MTF) zu einer weiteren Verringerung der Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE kommen könnte.

5.2. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

- DI Stefan Pierer
- Mag. Friedrich Roithner
- Dr. Christoph Senft
- Josef Blazicek

Der Aufsichtsrat der BRAIN FORCE hat zum freiwilligen Angebot der Bieterin am 13. Juni 2013 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ("Äußerung des Aufsichtsrates") abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.
- Der Aufsichtsrat sieht sich unter anderem auf Grund der bereits bisher bestehenden (Mit-)Kontrolle der BRAIN FORCE durch Gesellschaften der Bieterseite außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes abzugeben und verweist auf die in Punkt 11 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.
- Es wird darauf hingewiesen, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats der BRAIN FORCE, das eine weitere Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Wir wurden von der BRAIN FORCE HOLDING AG am 29. Mai 2013 als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG beauftragt, das Übernahmeangebot der Pierer Industrie AG, welches am 7. Juni 2013 veröffentlicht wurde, und die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beurteilen und darüber schriftlich zu berichten.

Auf Basis der uns vorliegenden Informationen und Unterlagen halten wir das von der Bieterin vorgelegte Angebot für gesetzeskonform. Es entspricht den Bestimmungen des Übernahmegesetzes und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine Beurteilung des freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung.

Der Angebotspreis beträgt 0,80 EUR.

Wir haben die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises auf Basis verschiedener Bewertungsüberlegungen vorgenommen. Der Angebotspreis beinhaltet eine Prämie im Vergleich zum historischen Aktienkurs der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und liegt über dem Schlusskurs des letzten Handelstages vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht.

Der Angebotspreis liegt unter dem anteiligen buchmäßigen Eigenkapital je Aktie der Zielgesellschaft, wobei eine Analyse der insgesamt 38 an der Wiener Börse im Prime Market notierenden Unternehmen ergeben hat, dass bei 16 der im Prime Market notierenden Unternehmen zum letzten Bilanzstichtag der Börsenkurs unter dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals je Aktie lag.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sehen sich auf Grund der bereits bisher bestehenden (Mit-)Kontrolle der Zielgesellschaft durch Gesellschaften der Bieterseite außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebots abzugeben, führen allerdings Argumente, die für und wider die Annahme des Angebots sprechen, an.

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen Übernahmeangebot und die Argumente für und wider die Annahme des Angebots sind nach unserer Beurteilung nachvollziehbar und schlüssig. Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG.

Linz, am 14. Juni 2013



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Pichler
Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer

Löffler
Dr. Helge Löffler
Wirtschaftsprüfer

**Versicherungsstelle
Wiesbaden**

Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

Firma
KPMG Austria AG
WPG/StBG
-Herrn Mag. Ernst Pichler-
Kudlichstraße 41
4020 Linz

Telefon +49 (0)611 39606-0
Telefax +49 (0)611 39606-68
Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr RA Beckhaus
Durchwahl: +49 (0)611 39606-37

06. Juni 2013 - gbu

Kunden-Nr.: 1030333 Vertrags-Nr.: 69163
Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Übernahmekommission
hier: „Sachverständigentätigkeit gem. § 13 ÜbG – BRAIN FORCE HOLDING AG“

Sehr geehrter Herr Magister Pichler,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen gerne

Versicherungsschutz
mit einer Versicherungssumme von 7,3 Millionen EUR

für die Tätigkeit der KPMG Austria AG als Sachverständiger der Zielgesellschaft BRAIN FORCE HOLDING AG gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) im Rahmen des Übernahmeverfahrens Pierer Industries AG / BRAIN FORCE HOLDING AG. Dem Auftrag liegt das Auftragschreiben vom 29.05.2013 zu Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Mit freundlichen Grüßen


(Assessor Büsser)

Äußerung VSt
BRAIN FORCE HOLDING AG

**Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE HOLDING AG
zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gemäß
§ 25a Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 7. Juni 2013 an all jene Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG („BRAIN FORCE“ oder „Zielgesellschaft“), FN 78112x, mit dem Sitz in Wien, die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der BRAIN FORCE (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der BRAIN FORCE beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der BRAIN FORCE nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der BRAIN FORCE ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

Gemäß den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hielt die CROSS Informatik GmbH zum 17. Mai 2013 insgesamt 8.829.777 Aktien, was einem Anteil von rund 57,39% am Grundkapital der BRAIN FORCE und einem ebenso hohen Stimmrechtsanteil entspricht.

Am 14. Mai 2013 hat die Bieterin mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft („CROSS-Informatik Aktien“) durch die Bieterin und den Verkauf der CROSS-Informatik Aktien durch CROSS Informatik GmbH abgeschlossen (der „Aktienkaufvertrag“). Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterlag der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Vollzugs des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland. Die Anmeldung zur kartellrechtlichen Genehmigung in Österreich und Deutschland ist am 14. Mai 2013 erfolgt. Diese aufschiebende Bedingung ist am 12. Juni 2013 eingetreten.

CROSS Informatik GmbH wird (mittelbar) zu je 50% von Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam kontrolliert. Die Bieterin wird (mittelbar) von Pierer GmbH alleine kontrolliert, sodass die Bieterin und die Verkäuferin CROSS Informatik GmbH als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren sind. Bis zur Durchführung des Aktienkaufvertrages verfügten Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam über eine (mittelbar) kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft.

Die Durchführung des Verkaufs der 8.829.777 Stück Aktien an der Zielgesellschaft von CROSS Informatik GmbH an die Bieterin führt nun von einer gemeinsamen (mittelbaren) Kontrolle durch Pierer GmbH und Knünz GmbH über die Zielgesellschaft zu einer (mittelbaren) Alleinkontrolle der Pierer GmbH über die Zielgesellschaft und somit zu einer Änderung der Kontrolle über die BRAIN FORCE. Die hieraus resultierende Angebotspflicht gemäß dem dritten Teil des Übernahmegesetzes (ÜbG) wurde von der Bieterin durch das gegenständliche Angebot antizipiert.

Das Angebot der Pierer Industrie AG richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Das Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 6.556.965 Aktien der Zielgesellschaft.

Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. Alleingesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Alleingesellschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die Anlass dazu geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

2. Bedingung des Angebots

Das Angebot unterlag der folgenden nicht verzichtbaren aufschiebenden Bedingung:

- Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. der Genehmigung des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots

Diese aufschiebende Bedingung ist, wie von der Bieterin öffentlich mitgeteilt, am 12. Juni 2013 eingetreten.

Die Angebotsunterlage weist ferner auf die gesetzliche Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hin. Danach sind Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung Aktien der Zielgesellschaft, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen für die Erreichung der 50%-Schwelle hinzuzurechnen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bedingung müssen der Bieterin Annahmeerklärungen für mindestens 7.693.372 Stück Aktien der Zielgesellschaft zugehen. Dies entspricht 50% des Grundkapitals und einer Aktie der BRAIN FORCE. Da die CROSS-Informatik Aktien bei Berechnung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle zu berücksichtigen sind, wird durch den Erwerb der 8.829.777 Stück Aktien durch die Bieterin von der CROSS Informatik GmbH die geforderte Mindestzahl an Annahmeerklärungen bereits erreicht bzw überschritten. Aufgrund des Gleichlaufs der Bedingungen im Angebot sowie hinsichtlich des Erwerbs der CROSS-Informatik Aktien, zog der Eintritt der oben angeführten Bedingung der Nichtuntersagung bzw Genehmigung des Vollzugs des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland notwendigerweise auch den Eintritt der gesetzlichen Bedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG nach sich.

Laut Angaben der Bieterin konnte die Aufnahme dieser gesetzlichen Bedingung in die Angebotsunterlage daher unterbleiben, um insbesondere auch eine Irreführung der Angebotsadressaten zu vermeiden.

Der Eintritt bzw endgültige Nichteintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingung wurde von der Bieterin in den unter Punkt 5.10 der Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt gegeben bzw eine solche Bekanntgabe veranlasst.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind derzeit keine Umstände bekannt, die Anlass dazu geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

3. Beurteilung des Angebots

3.1 Gesetzliche Preisuntergrenze

Nach § 26 Abs 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze: Der Angebotspreis pro Aktie (i) muss mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen (§ 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG) und (ii) darf die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb einer Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG).

3.2 Angebotspreis

Der im Angebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 0,80 je Aktie („Kaufpreis“).

Die Bieterin selbst hat laut Angaben in der Angebotsunterlage in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben, jedoch am 14. Mai 2013 mit der CROSS Informatik GmbH den unter Punkt 1. beschriebenen Aktienkaufvertrag bezüglich des Erwerbs der CROSS Informatik - Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 0,80 pro Aktie abgeschlossen.

Der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (14. Mai 2013) beträgt EUR 0,6823 je Aktie. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um EUR 0,1177 (17,25%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Somit war von der Bieterin als Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ein Preis von EUR 0,80 heranzuziehen. Die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Angaben der Bieterin vorausgesetzt, entspricht der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie somit dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

3.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder sonstige Sachverständige erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals sowie der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen.

3.3.1 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

BRAIN FORCE hat zum 30. September 2012 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 29. November 2012 von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das Konzerneigenkapital von BRAIN FORCE zum 30. September 2012 belief sich auf rund EUR 16,61 Mio. (30. September 2011: rund EUR 18,72 Mio.). Da die am 28. Februar 2013 abgehaltene Hauptversammlung keine Gewinnausschüttung beschlossen hat, errechnet sich zum Stichtag 30. September 2012 ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 1,08 (30. September 2011: EUR 1,22). Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,28 (30. September 2011: EUR 0,42), das sind 25,93%, unter dem Eigenkapitalwert je Aktie.

Aufgrund des letztverfügbaren ungeprüften Zwischenberichtes von BRAIN FORCE zum 31. März 2013 wurde im ersten Halbjahr ein Ergebnis nach Steuern von EUR 5.150 erzielt. Das Konzerneigenkapital von BRAIN FORCE zum 31. März 2013 belief sich auf rund EUR 16,62 Mio. Auf Basis des ungeprüften Zwischenberichts errechnet sich zum 31. März 2013 ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 1,08. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,28, das sind 25,93%, darunter.

3.3.2 Nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs und Unternehmenskennzahlen

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt, betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (100%) in EUR	0,6857	0,7077	0,6823	0,6734	0,7534
Prämie	16,67%	13,04%	17,25%	18,80%	6,19%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.
Quelle: Wiener Börse AG

Der Angebotspreis von EUR 0,80 liegt um EUR 0,1177 (rund 17,25%) über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt rund 6,81% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 0,749) vom 8. Mai 2013. Im Zeitraum vom 9. Mai 2013 bis zum 13. Mai 2013, dem Börsentag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	HJ 2012/13	HJ 2011/12	GJ 2011/12	GJ 2010/11	GJ 2009/10
Höchstkurs ¹	0,80	0,95	0,95	1,10	1,40
Tiefstkurs ²	0,58	0,55	0,55	0,72	0,91
Ergebnis je Aktie (EPS)	0,00	-0,15	-0,14	-0,09	0,05
Ergebnis je Aktie bereinigt	0,00	-0,12	-0,11	-0,09	-0,26
Dividende je Aktie	--	--	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital je Aktie	1,08	1,07	1,08	1,22	1,31
EBITDA (in Mio)	1,84	0,25	2,06	3,13	5,66
EBITDA operativ (in Mio)	1,84	0,93	2,74	3,13	1,15
EBIT (in Mio)	0,90	-0,77	0,11	1,04	2,86
EBIT operativ (in Mio)	0,90	-0,09	0,79	1,04	-1,65
EBT (in Mio)	0,15	-2,20	-2,21	-1,38	0,33
Free Cash-flow (in Mio)	1,36	-1,83	-0,05	3,54	-2,17
Eigenkapital (in Mio)	16,62	16,48	16,61	18,72	20,11

3.3.3 Angemessenheit des Angebotspreises

¹ Basis: Tageshöchstkurs.

² Basis: Tagestiefstkurs.

Der Angebotspreis liegt im Bereich des Börsenkurses der Aktie der BRAIN FORCE vom 13. Juni 2013 (EUR 0,80) und um rund 6,81% über dem Schlusskurs der Aktien der BRAIN FORCE am 8. Mai 2013, dem letzten Handelstag, an dem die Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht gehandelt wurden.

Der Vorstand der BRAIN FORCE weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE sehr gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der BRAIN FORCE ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 0,80 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen könnte.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausgeschlossen hat. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung des Angebotspreises in diesem Fall nur dann zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet. Die Stellung eines solchen konkurrierenden Angebots hält der Vorstand insbesondere aufgrund des aufschiebend bedingten Erwerbs der CROSS-Informatik Aktien durch die Bieterin für unwahrscheinlich.

4. Annahmefrist und „Sell-out“

4.1 Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann von 7. Juni 2013 bis einschließlich 21. Juni 2013 angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Die Annahmefrist entspricht der gesetzlichen Mindestannahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der BRAIN FORCE, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des freiwilligen Angebots zur Kontrollerrlangung ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

4.2 Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist bei Erfolg des Angebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

5. Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

6. Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 0,80 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

7. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

7.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Die Bieterin nennt als Gründe für das Angebot (Punkt 6.1 der Angebotsunterlage):

„Rechtliche Gründe

Unmittelbar nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrages wurde bereits am 14. Mai 2013 eine Veröffentlichung gemäß § 5 ÜbG vorgenommen. In dem am selben Tag abgeschlossenen Aktienkaufvertrag verpflichtete sich die Bieterin, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der Zielgesellschaft mit Ausnahme der CROSS Informatik GmbH zu stellen.

Wirtschaftliche Gründe

Die Pierer-Gruppe ist eine Industriegesellschaft, die bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierung fokussiert. Die Pierer Gruppe geht durch ihre Investments Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerungen einzuleiten und zu begleiten.

Die Bieterin ist Mitglied der Pierer-Gruppe. Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.. Alleingesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Alleingesellschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer. Über die Pierer GmbH, die Pierer Invest Beteiligungs GmbH und die Bieterin kontrolliert DI Stefan Pierer mittelbar die CROSS Industries AG und deren Beteiligungsgesellschaften („CROSS-Gruppe“). Die CROSS Industries AG ist mit 50% an der CROSS Informatik GmbH beteiligt.

Die CROSS Informatik GmbH hält Beteiligungen an Unternehmen, die sowohl ganzheitliche Lösungen, als auch Leistungen entlang der IT-Wertschöpfungskette erbringen. Dazu zählen neben der Bieterin noch die All for One Steeb AG (65,19 Prozent), ein SAP Komplettdienstleister im deutschsprachigen Raum, und die TRIPLAN AG (47,27 Prozent), die weltweit Hightech-Ingenieurdienstleistungen zum Bau komplexer Produktionsanlagen anbietet.

Damit eröffnet sich für die Zielgesellschaft die Möglichkeit, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Die Bieterin geht davon aus, dass auch nach Durchführung des freiwilligen Angebots auf Kontrollerlangung und das daraus resultierende neue Beherrschungsverhältnis an der Zielgesellschaft für die Zielgesellschaft im In- und Ausland Wachstumschancen bestehen. Es ist beabsichtigt, die Zielgesellschaft als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen.“

7.2 Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting / Downgrading)

Die Bieterin führt zum Thema „Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting / Downgrading)“ folgendes aus (Punkt 6.2 der Angebotsunterlage):

„Die Bieterin beabsichtigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (Delisting) und deren Einbeziehung in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) in die Wege zu leiten. Die Bieterin beabsichtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu diesem Thema zu veranlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass das BörseG ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht ausdrücklich regelt. Die Bieterin legt das BörseG so aus, dass damit ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse unter Wahrung des Anlegerschutzes zulässig sei. § 83 Abs 4 BörseG, der das freiwillige Zurückziehen von Aktien aus dem Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse regelt, sei in analoger Weise anzuwenden. Im Falle eines positiven Hauptversammlungsbeschlusses wird daher der Wiener Börse das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel angezeigt werden.

Sollte die Wiener Börse eine andere Rechtsansicht vertreten, was aus heutiger Sicht nicht unwahrscheinlich erscheint, und das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel mit Bescheid untersagen, ist beabsichtigt, gegen diesen Bescheid Rechtsmittel zu ergreifen und die Sache unter Ausschöpfung des Instanzenzuges zu klären.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist derzeit nicht geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Aktien, die im (ungeregelten) Dritten Markt gehandelt werden, das ÜbernahmeG nicht anzuwenden ist und das BörseG nur eingeschränkt anzuwenden ist.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.“

7.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin nennt als geschäftspolitische Ziele und Absichten (Punkt 6.3 der Angebotsunterlage):

„Die Zielgesellschaft ist die Obergesellschaft der BRAIN FORCE-Gruppe. Die BRAIN FORCE-Gruppe ist ein IT-Service-Unternehmen mit 776 Mitarbeitern an 13 Standorten in sieben europäischen Ländern. Die BRAIN FORCE-Gruppe liefert IT-Lösungen auf Basis von Best-Practice-Procedures, effektiven Serviceleistungen und führenden Produkten in den Geschäftsfeldern Process Optimization, Infrastructure Optimization und Professional Services.

Die Wachstumsstrategie der BRAIN FORCE-Gruppe konzentriert sich auf die Standbeine Process Optimization und Infrastructure Optimization. Diese Kerngeschäftsfelder wurden nach eingehender Untersuchung des Marktumfeldes in den Ländern, in denen die BRAIN FORCE-Gruppe tätig ist und auf Basis externer Analysen der Gartner Group als zukunftssträchtige und überdurchschnittlich wachsende Bereiche der IT-Branche identifiziert. Das Angebot in diesen Wachstumsbereichen wird konzernweit über lokale Geschäftseinheiten abgedeckt, was den Wiedererkennungswert der Marke BRAIN FORCE auf internationaler Ebene steigert und ein homogenes Unternehmen bilden soll. Darüber hinaus bietet die BRAIN FORCE-Gruppe im Geschäftsfeld Professional Services die Rekrutierung und Bereitstellung von IT-Spezialisten an und vermarktet einzelne lokale Angebote wie die FINAS Suite (Vertriebs- und Beratungslösungen für Finanzdienstleister) in der DACH-Region, Rebecca

(Programm zur Hypothekenverwaltung) und Jupiter (Asset Management Lösung) vor allem in Zentral-Osteuropa.

Neben den Kerngeschäftsfeldern, die in jedem Land angeboten werden, vertriebt die BRAIN FORCE-Gruppe eigene Softwarelösungen und Drittprodukte. Die eigene FINAS Suite, eine Vertriebs- und Beratungslösung für Finanzdienstleister (Versicherungen, Banken und Makler), wird vor allem in Deutschland von der Versicherungsbranche geschätzt. Wachstumspotenzial wird bei diesem Produkt durch eine stärkere Bearbeitung der Zielgruppe Banken gesehen.“

7.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin nennt als Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen (Punkt 6.4 der Angebotsunterlage):

„Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.“

Der Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Infolge dieses Angebots sind keine Änderungen der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.“

7.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

7.6 Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE zu den von der Bieterin veröffentlichten Gründen für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung sowie ihren geschäftspolitischen Zielen und Absichten

Der Vorstand der BRAIN FORCE geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der BRAIN FORCE in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig weiterhin Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von Synergien durch Bieterin und BRAIN FORCE genutzt werden können, wenngleich sich die genauen betraglichen Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der BRAIN FORCE zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Positionierung der BRAIN FORCE und das Bekenntnis der Bieterin zur nachhaltigen Fortsetzung der eingeschlagenen Unternehmensstrategie gepaart mit der künftigen Nutzung des der Bieterin zur Verfügung stehenden Akquisitionspotenzials.

Weiters unterstützt der Vorstand die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Im Hinblick auf die Information der Bieterin zu Auswirkungen des Kontrollwechsel auf Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE weist der Vorstand darauf hin, dass sich die Situation seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage insofern verändert hat, als CROSS Informatik GmbH in der Zwischenzeit einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Juli 2013 gestellt hat, in der neben der Abstimmung über die Einbeziehung der Aktien zum Handel am Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG (Marktsegment Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) auch die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Aufsichtsrat der BRAIN FORCE stattfinden soll. Der Vorstand verweist in diesem Zusammenhang auf die am 11. Juni 2013 von BRAIN FORCE veröffentlichte Ad hoc Mitteilung.

Die Arbeitnehmer wurden über das Angebot informiert; sie haben keine Stellungnahme dazu abgegeben. Bei der Zielgesellschaft ist kein Betriebsrat eingerichtet.

Der Vorstand nimmt die bekundete Absicht der Bieterin, im Falle einer Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse, einen Handel der Aktien der Zielgesellschaft im unregulierten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) zu veranlassen, zur Kenntnis. Die Durchführbarkeit der Zurückziehung der Aktien der BRAIN FORCE aus dem Amtlichen Handel beziehungsweise die Erfolgsaussichten des Vorhabens der Bieterin vermag der Vorstand derzeit nicht einzuschätzen. Die Rechtsansicht der Bieterin erscheint dem Vorstand nicht unplausibel, auch wenn die Wiener Börse AG nach Information der Bieterin in der Angebotsunterlage eine andere Rechtsauffassung vertritt. Der Vorstand hat hierzu jedoch keine Rechtsmeinung externer Berater eingeholt.

Der Vorstand weist darauf hin, dass bei einer Einbeziehung der Aktie der BRAIN FORCE in den (unregulierten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE im Vergleich zum Handel der Aktie im Amtlichen Handel noch weiter verringert.

Bei einem Wechsel in den (unregulierten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse, Segment mid market, gelten gemäß dem mid market Regelwerk der Wiener Börse AG für Unternehmen, deren Aktien im Dritten Markt (MTF) gelistet sind, im Unterschied zu Gesellschaften, deren Aktien im Reglementierten Freiverkehr oder Amtlichen Handel notieren, nachfolgende Regelungen (siehe auch Regelwerk mid market, Aufnahmeobligationen, Punkt 2 bis 4): Emittenten des Dritten Marktes haben

- ihren geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Internetseite zur Veröffentlichung;

- einen Zwischenberichten bzw Halbjahresbericht für das 1. Halbjahr innerhalb von 3 Monaten nach Ende des ersten Halbjahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen;
- keine Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen/Quartalsberichten für das 1. und 3. Quartal vorzunehmen;
- die Regelung des § 87 Abs 2 BörseG mit der Maßgabe einzuhalten, dass preisrelevante Unternehmens-Informationen vor Veröffentlichung der Wiener Börse AG mitzuteilen sind.

Darüber hinaus macht der Vorstand darauf aufmerksam, dass das Übernahmegesetz sowie Teile des BörseG auf Unternehmen, deren Aktien im Dritten Markt (MTF) notieren, nicht anwendbar sind.

Der Vorstand der BRAIN FORCE hat darauf hinzuweisen, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung für den Verbleib im Amtlichen Handel an der Wiener Börse beträgt 10.000 Aktien in Publikumsbesitz, was einem Anteil des Grundkapitals von 0,065% entspricht. Nehmen so viele Aktionäre der BRAIN FORCE das Angebot an, dass diese Zahl unterschritten wird, so wird die Zulassung der Aktie der BRAIN FORCE zum Amtlichen Handel widerrufen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots und des damit einhergehenden Kontrollwechsels auf die Geschäftstätigkeit der BRAIN FORCE darüber, dass in den wesentlichen Verträgen der BRAIN FORCE keine Change-of-Control Klauseln enthalten sind. Die Beendigung von aus Sicht von BRAIN FORCE bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft ist demnach nicht zu erwarten.

Schließlich verweist der Vorstand der BRAIN FORCE auf Punkt 7.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien, die nicht im Eigentum der Bieter oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger sind, verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen. Direkte Auswirkungen des Angebots auf Gläubiger der BRAIN FORCE sind aus heutiger Sicht für den Vorstand nicht feststellbar.

8. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der BRAIN FORCE

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der BRAIN FORCE an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Dr. Michael Hofer	▪ CROSS Informatik GmbH – GF	Vorsitzender VSt
DI Stefan Pierer	▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ KTM AG – Vorsitzender VSt	Vorsitzender AR

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS KFZ- GF ▪ Pierer GmbH - geschäftsführender Gesellschafter ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ KTM-SMC – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender AR ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Seestern Holding GmbH – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ Wirtschaftspark Wels AG – Vorsitzender AR ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ RK Invest Holding GmbH – GF 	
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ CROSS KFZ – GF ▪ CROSS Motorsport Systems AG – VSt ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Automotive Holding GmbH – GF ▪ CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH – GF ▪ KTM Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ Seestern Holding GmbH – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ Wirtschaftspark Wels AG – AR 	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR ▪ CROSS Industries AG - Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ KTM AG – Vorsitzender AR ▪ KTM-SMC – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ CROSS Immobilien AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden 	AR

Mag. Hannes Griesser, Mitglied des Vorstandes der BRAIN FORCE hat in der Bietergruppe keine weitere Organfunktion. Der Vorstandsvorsitzende, Dr. Michael Hofer, bekleidet die oben dargestellte Organfunktion in der Bietergruppe. Der Vorstand erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die vorliegende Äußerung zum Angebot inhaltlich nicht anders ausgefallen wäre, wenn sich der Vor-

standsvorsitzende der BRAIN FORCE, Dr. Michael Hofer, bei der Beschlussfassung über diese Äußerung des Vorstandes der Stimme enthalten hätte.

Dr. Christoph Senft, Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, hat in der Bietergruppe keine weitere Organfunktion.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Informationen der BRAIN FORCE keine Person, die eine Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

9. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE steht Mag. Hannes Griesser, Mitglied des Vorstandes der BRAIN FORCE, unter der Telefonnummer +43 (0)1 263 09 09 - 88 und der E-Mail Adresse Hannes.Griesser@brainforce.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der BRAIN FORCE zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der BRAIN FORCE (www.brainforce.com/at).

10. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

BRAIN FORCE hat KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Kudlichstraße 41, 4020 Linz gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

11. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die BRAIN FORCE und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden (Mit-)Kontrolle der BRAIN FORCE durch Gesellschaften der Bieterseite außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes zu abzugeben.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der BRAIN FORCE stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

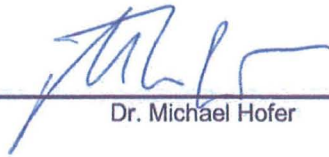
- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass BRAIN FORCE künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Kaufpreis rechtfertigen könnte.
- Der Angebotspreis liegt um rund 25,93% unter dem buchmäßigen Eigenkapitalwert je Aktie.

Argumente für die Annahme des Angebots:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf (nur mehr) einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre weiterhin eingeschränkt.
- BRAIN FORCE ist im Bereich IT-Service tätig. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft eine hohe Volatilität in den Kursen hervorruft und es – analog zu den möglichen Wertsteigerungen (siehe oben) – auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.
- Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz entsprechend. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der BRAIN FORCE-Aktie führen.
- Die Aktie der BRAIN FORCE weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht allen Aktionären, ihre Aktien zu einem nahe am derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.
- Ein allfälliges Zurückziehen der Aktien der BRAIN FORCE vom Amtlichen Handel und die Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt (MTF), Segment mid market, würde zu einer Reduktion der die auf BRAIN FORCE anwendbaren gesetzlichen Transparenzvorschriften führen. Neben Unterschieden im Bereich des Segments mid market (siehe oben unter Punkt 7.6) wären das Übernahmegesetz sowie Teile des BörseG auf BRAIN FORCE nicht mehr anwendbar. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Dritten Markt (MTF) zu einer weiteren Verringerung der Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE kommen könnte.

13. Juni 2013

Der Vorstand der BRAIN FORCE HOLDING AG



Dr. Michael Hofer



Mag. Hannes Griesser

als Mitglieder des Vorstands der
BRAIN FORCE HOLDING AG

**Äußerung des Aufsichtsrats der BRAIN FORCE HOLDING AG
zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gemäß
§ 25a Übernahmegesetz der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 7. Juni 2013 ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz veröffentlicht. Das Angebot ist auf den Erwerb aller Aktien der BRAIN FORCE HOLDING AG (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 78112x („BRAIN FORCE“ oder „Zielgesellschaft“) gerichtet („Angebot“), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, gestellt und veröffentlicht.


Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an, wobei insbesondere auf die in Punkt 8 dieser Äußerung dargestellte Interessenslage einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Der Aufsichtsrat sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden (Mit-)Kontrolle der BRAIN FORCE durch Gesellschaften der Bieterseite außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes abzugeben und verweist auf die in Punkt 11 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, das eine weitere Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

13. Juni 2013

Für den Aufsichtsrat


DI. Stefan Pierer
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
BRAIN FORCE HOLDING AG

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER BRAIN FORCE HOLDING AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 8. DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF BRAIN FORCE HOLDING AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8 OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG

gemäß § 25a Übernahmegesetz

der

Pierer Industrie AG

Edisonstraße 1

4600 Wels

(FN 290677 t)

an die Aktionäre der

BRAIN FORCE HOLDING AG

Am Hof 4

1010 Wien

(FN 78112 x)

(ISIN AT0000820659)

17. Mai 2013

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	BRAIN FORCE HOLDING AG, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 78112 x („ Zielgesellschaft “). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 15.386.742 und ist zerlegt in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (die „ Aktien “ und jede eine „ Aktie “), von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen (ISIN: AT0000820659).	Punkt 3.1
Angebot	Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 6.556.965 Aktien der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 0,80 je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659)	Punkt 3.2
Bedingungen	Das Angebot unterliegt der folgenden aufschiebenden Bedingung: - Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. der Genehmigung des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland bis zum Ende der Annahmefrist.	Punkt 4
Annahmefrist	7. Juni 2013 bis einschließlich 21. Juni 2013, d.s. 2 Wochen	Punkt 5.1
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p	Punkt 5.2
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag	Punkt 5.3

	<p>nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A10GK0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000820659) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p>	
<p>Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting / Downgrading)</p>	<p>Die Bieterin beabsichtigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (Delisting) und deren Einbeziehung in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) in die Wege zu leiten. Die Bieterin beabsichtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu diesem Thema zu veranlassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das BörseG ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht ausdrücklich regelt. Die Bieterin legt das BörseG so aus, dass damit ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse unter Wahrung des Anlegerschutzes zulässig sei. § 83 Abs 4 BörseG, der das freiwillige Zurückziehen von Aktien aus dem Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse regelt, sei in analoger Weise anzuwenden. Im Falle eines positiven Hauptversammlungsbeschlusses wird daher der Wiener Börse das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel angezeigt werden.</p> <p>Sollte die Wiener Börse eine andere Rechtsansicht vertreten, was aus heutiger Sicht nicht unwahrscheinlich erscheint, und das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel mit Bescheid untersagen, ist beabsichtigt, gegen diesen Bescheid Rechtsmittel zu ergreifen und die Sache unter Ausschöpfung des</p>	<p>Punkt 6.2</p>

	<p>Instanzenzuges zu klären.</p> <p>Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf Aktien, die im (ungeregelten) Dritten Markt gehandelt werden, das ÜbernahmeG nicht anzuwenden ist und das BörseG nur eingeschränkt anzuwenden ist.</p> <p>Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.</p>	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1. Definitionen

2. Angaben zur Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

- 2.1 *Angaben zur Bieterin / Ausgangslage*
- 2.2 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
- 2.3 *Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage*
- 2.4 *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*

3. Kaufangebot

- 3.1 *Kaufgegenstand*
- 3.2 *Angebotspreis*
- 3.3 *Ermittlung des Angebotspreises*
- 3.4 *Ausschluss der Verbesserung*
- 3.5 *Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen*
- 3.6 *Bewertung der Zielgesellschaft*
- 3.7 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
- 3.8 *Gleichbehandlung*

4. Bedingungen

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

- 5.1 *Annahmefrist*
- 5.2 *Annahme- und Zahlstelle*
- 5.3 *Annahme des Angebots*
- 5.4 *Rechtsfolgen der Annahme*
- 5.5 *Zahlung des Angebotspreises und Übereignung*
- 5.6 *Nachfrist („Sell Out“)*
- 5.7 *Abwicklungsspesen*
- 5.8 *Gewährleistung*
- 5.9 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
- 5.10 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

- 6.1 *Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerrlangung*
- 6.2 *Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting bzw Downgrading)*
- 6.3 *Geschäftspolitische Ziele und Absichten*
- 6.4 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*
- 6.5 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*

7. Sonstige Angaben

- 7.1 *Finanzierung des Angebots*
- 7.2 *Steuerrechtliche Hinweise*
- 7.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*
- 7.4 *Berater der Bieterin*
- 7.5 *Weitere Auskünfte*
- 7.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

8. Verbreitungsbeschränkung

9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

1. Definitionen

Aktie	Auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft
Aktionär	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
Aktienkaufvertrag	Aktienkaufvertrag vom 14. Mai 2013, abgeschlossen zwischen CROSS Informatik GmbH und der Bieterin über den Kauf der CROSS-Informatik Aktien durch die Bieterin und den Verkauf der CROSS-Informatik Aktien durch CROSS Informatik GmbH
Angebotspreis	EUR 0,80 je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659)
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p
Annahmefrist	7. Juni 2013 bis einschließlich 21. Juni 2013, d.s. 2 Wochen
AR	Aufsichtsrat
Bieterin	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t
CROSS Automotive Beteiligungs GmbH	CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 346731 z
CROSS Automotive Holding GmbH	CROSS Automotive Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 346640 s
CROSS-Gruppe	CROSS Industries AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
CROSS Immobilien AG	CROSS Immobilien AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 240940 z
CROSS Industries AG	CROSS Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 261823 i
CROSS-Informatik Aktien	Von CROSS Informatik GmbH gehaltene 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft
CROSS Informatik GmbH	CROSS Informatik GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 360244 x
CROSS KFZ	CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 264931 f
CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH	CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 366806 x

CROSS Motorsport Systems AG	CROSS Motorsport Systems AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 177514 a
Durmont Teppichbodenfabrik GmbH	Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Wiesengasse 55, 8230 Hartberg, FN 280817 t
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Unmittelbare und mittelbare Gesellschafter der Bieterin und mit diesen verbundene Rechtsträger; DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschte Gesellschaften (siehe Anlage 1)
GF	Geschäftsführer
GJ	Geschäftsjahr
Kaufgegenstand bzw kaufgegenständliche Aktien	Sämtliche Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.
Knünz GmbH	Knünz GmbH, Pfarrgasse 7, 6850 Dornbirn, FN 72711d
Knünz Invest Beteiligungs GmbH	Knünz Invest Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 304451y
KTM AG	KTM AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 107673 v
KTM Immobilien GmbH	KTM Immobilien GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 351879 w
KTM-SMC	KTM-Sportmotorcycle AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 116267g
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 85749b
Pankl Racing Systems AG	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 217335 k
Pierer GmbH	Pierer GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 134766k
Pierer-Gruppe	Pierer GmbH zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften, inklusive der CROSS-Gruppe
Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.	Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 254725 x

PIERER Immobilien GmbH	PIERER Immobilien GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 225602 v
Pierer Industrie AG	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t
Pierer Invest Beteiligungs GmbH	Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 343376 s
ÜbG	Übernahmegesetz
ÜbK	Übernahmekommission (www.takeover.at)
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft	Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 104570 f
VSt	Vorstand
Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Bauernstraße 9, 4600 Wels, FN 99746 k
Zielgesellschaft	BRAIN FORCE HOLDING AG, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 78112 x

2. Angaben zur Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

2.1 Angaben zur Bieterin / Ausgangslage

Bieterin ist Pierer Industrie AG, eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 290677 t eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000.

Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.. Alleingesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Alleingesellschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer.

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (www.piererindustrie.at/) zur Verfügung.

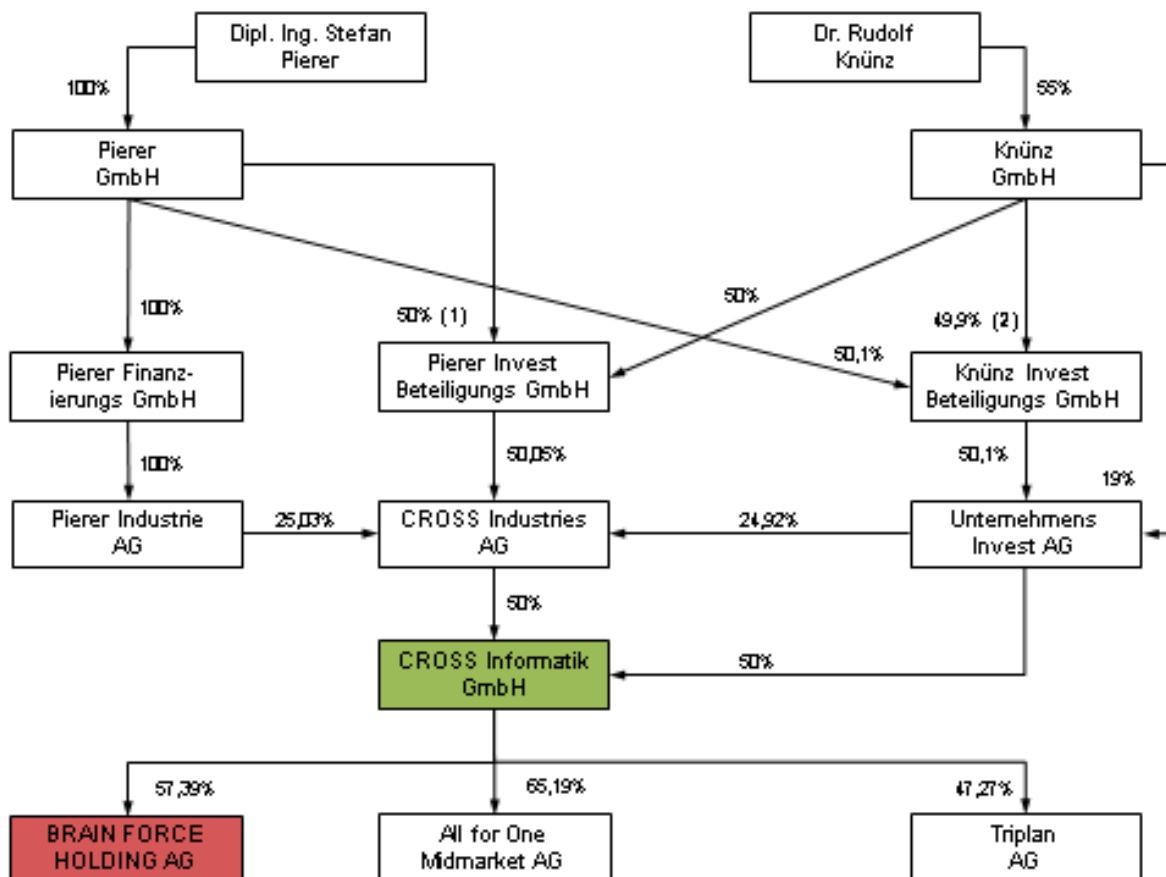
Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 15.386.742 und ist eingeteilt in 15.386.742 Aktien. Am Grundkapital der Zielgesellschaft ist derzeit die CROSS Informatik GmbH zu rund 57,39% (8.829.777 Aktien) beteiligt. Gesellschafter der CROSS Informatik GmbH sind CROSS Industries AG und Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zu jeweils 50%.

Die CROSS Industries AG wird von der Pierer Invest Beteiligungs GmbH kontrolliert (Stimmrechte und Anteile am Grundkapital: 50,05%). Am Stammkapital der Pierer Invest Beteiligungs GmbH sind die Pierer GmbH und die Knünz GmbH zu je 50% beteiligt. Mit Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012, abgeschlossen zwischen der Pierer GmbH und der Knünz GmbH, hat sich die Knünz GmbH verpflichtet, als Gesellschafter der Pierer Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder beim Treffen von Entscheidungen ihre Stimmen einheitlich mit der Pierer GmbH auszuüben. Dies führte zu einer alleinigen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und in weiterer Folge zu einer beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über CROSS Industries AG. Die Pierer GmbH hält über ihre indirekte Beteiligung an der Bieterin weiters 25,03% am Grundkapital der CROSS Industries AG.

Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft wird von der Knünz Invest Beteiligungs GmbH kontrolliert (Stimmrechte und Anteile am Grundkapital: 50,1%). An der Knünz Invest Beteiligungs GmbH sind die Pierer GmbH mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 50.100 (50,1% des Stammkapitals) entspricht, und die Knünz GmbH mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 49.900 (49,9% des Stammkapitals) entspricht, beteiligt. Mit Syndikatsvertrag vom 17. November 2011, abgeschlossen zwischen der Pierer GmbH und der Knünz GmbH, hat sich die Pierer GmbH verpflichtet, als Gesellschafter der Knünz Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder Entscheidungen, ihre Stimmen einheitlich mit der Knünz GmbH auszuüben. Dies führte zu einer beherrschenden Kontrolle der Knünz GmbH über die Knünz Invest Beteiligungs GmbH. Die Knünz GmbH hält am Grundkapital der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft direkt 19%. Beherrschender Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH ist Dr. Rudolf Knünz.

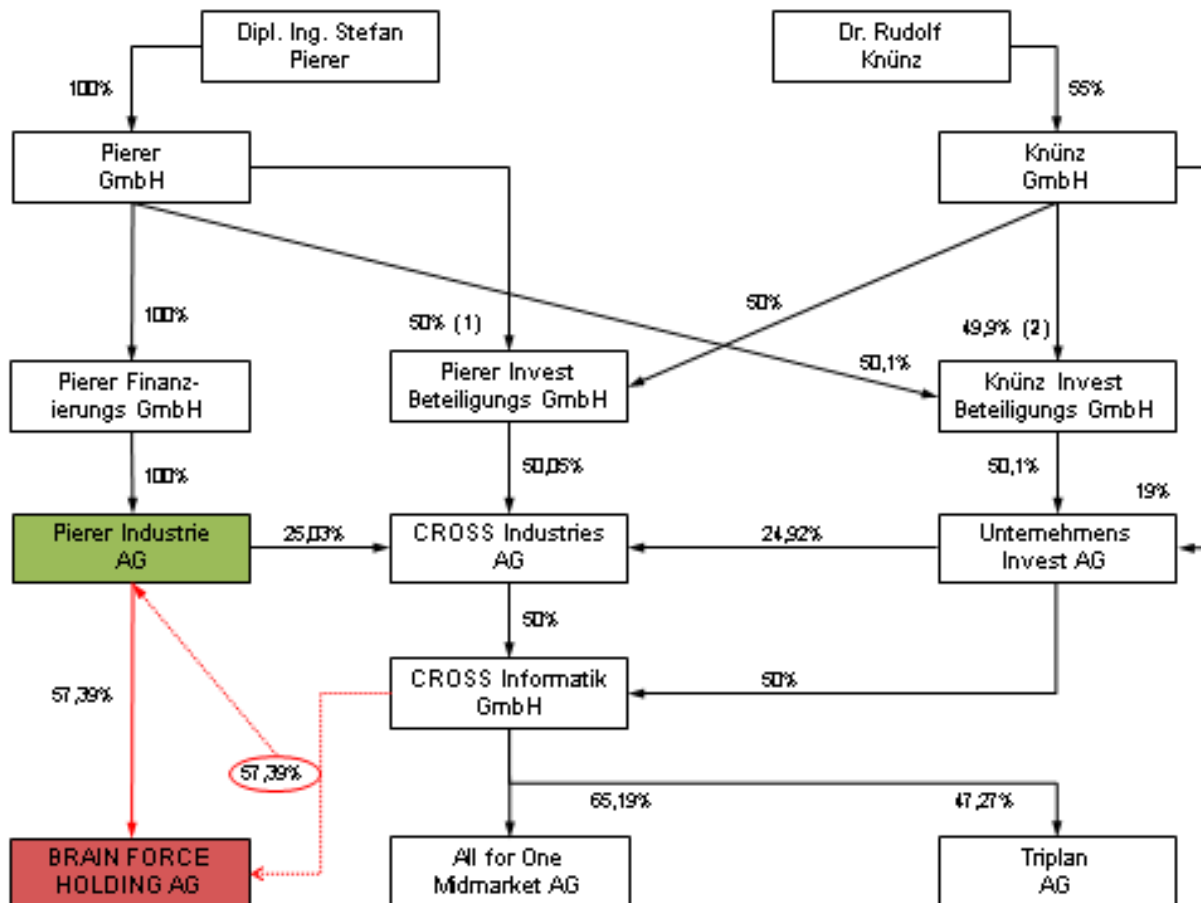
Am 14. Mai 2013 hat die Bieterin mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft („**CROSS-Informatik Aktien**“) durch die Bieterin und den Verkauf der CROSS-Informatik Aktien durch CROSS Informatik GmbH abgeschlossen (der „**Aktienkaufvertrag**“). Dies entspricht einem Anteil von rund 57,39% am Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft. Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland. Die Anmeldung zur fusionsrechtlichen Genehmigung in Österreich und Deutschland ist am 14. Mai 2013 erfolgt. Bis zur Durchführung des Aktienkaufvertrages wird die Zielgesellschaft durch die Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam (mittelbar) kontrolliert. Nach Durchführung des Aktienkaufvertrages wird die Zielgesellschaft von der Bieterin allein direkt (unmittelbar) kontrolliert und von der Pierer GmbH allein (mittelbar) kontrolliert werden.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Beteiligungs- und Aktionärsstruktur der Bieterin vor Durchführung des Aktienkaufvertrages:



- (1) Kapitalanteil, Pierer GmbH verfügt über 100% der Stimmrechte an Pierer Invest Beteiligungs GmbH
- (2) Kapitalanteil, Knünz GmbH verfügt über 100% der Stimmrechte an Knünz Invest Beteiligungs GmbH

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Beteiligungs- und Aktionärsstruktur der Bieterin nach Durchführung des Aktienkaufvertrages:



- (1) Kapitalanteil, Pierer GmbH verfügt über 100% der Stimmrechte an Pierer Invest Beteiligungs GmbH
 (2) Kapitalanteil, Knünz GmbH verfügt über 100% der Stimmrechte an Knünz Invest Beteiligungs GmbH

Mit Unterfertigung des Aktienkaufvertrages hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der Zielgesellschaft mit Ausnahme der CROSS Informatik GmbH zu stellen.

2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen; dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen haben.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

- Die Gesellschafterin der Pierer Industrie AG (Bieterin) und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger: Alleinaktionärin der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.. Alleinige Gesellschafterin der Pierer

Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Die Pierer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer DI Stefan Pierer ist, ist kontrollierende Gesellschafterin der Pierer Invest Beteiligungs GmbH. Die Pierer Invest Beteiligungs GmbH ist kontrollierende Aktionärin der CROSS Industries AG, welche wiederum zu 50% an der CROSS Informatik GmbH beteiligt ist.

- DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH.

Bezüglich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin und der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 sowie auf die Grafik unter Punkt 2.1 verwiesen.

2.3 Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Per 17. Mai 2013 hält CROSS Informatik GmbH 8.829.777 Stück Aktien an der Zielgesellschaft, was einem Anteil des Grundkapitals der Zielgesellschaft von rund 57,39% entspricht. Wie der oben stehenden Grafik zu entnehmen ist, wird CROSS Informatik GmbH (mittelbar) von Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam kontrolliert. Die Bieterin wird von Pierer GmbH kontrolliert, sodass die Bieterin und die Verkäuferin CROSS Informatik GmbH als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren sind. Der Verkauf der 8.829.777 Stück Aktien an der Zielgesellschaft von CROSS Informatik GmbH an die Bieterin führt von einer gemeinsamen (mittelbaren) Kontrolle durch Pierer GmbH und Knünz GmbH über die Zielgesellschaft zu einer (mittelbaren) Alleinkontrolle der Pierer GmbH über die Zielgesellschaft. Das Angebot erstreckt sich daher auf die übrigen ausständigen 6.556.956 Stück Aktien, was einem Anteil des Grundkapitals der Zielgesellschaft von rund 42,61% entspricht.

Am 14. Mai 2013 hat die Bieterin mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb der CROSS-Informatik Aktien (8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft) abgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von rund 57,39% am Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft. Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland. Die Anmeldung zur fusionsrechtlichen Genehmigung in Österreich und Deutschland ist am 14. Mai 2013 erfolgt.

2.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Dr. Michael Hofer	▪ CROSS Informatik GmbH – GF	Vorsitzender VSt

DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ KTM AG – Vorsitzender VSt ▪ CROSS KFZ- GF ▪ Pierer GmbH - geschäftsführender Gesellschafter ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ KTM-SMC – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender AR ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Seestern Holding GmbH – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ Wirtschaftspark Wels AG – Vorsitzender AR ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ RK Invest Holding GmbH – GF 	Vorsitzender AR
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ CROSS KFZ – GF ▪ CROSS Motorsport Systems AG – VSt ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Automotive Holding GmbH – GF ▪ CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH – GF ▪ KTM Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ Seestern Holding GmbH – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ Wirtschaftspark Wels AG – AR 	Stellvertreter des AR-Vorsitzenden
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR ▪ CROSS Industries AG - Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ KTM AG – Vorsitzender AR ▪ KTM-SMC – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ CROSS Immobilien AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden 	AR

3. Kaufangebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, gerichtet.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger betrifft das Angebot sohin effektiv 6.556.965 Aktien (rund 42,61% des Grundkapitals) („kaufgegenständliche Aktien“).

Bezüglich der verbleibenden 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft (rund 57,39% des Grundkapitals) wurde am 14. Mai 2013 zwischen der Pierer Industrie AG und der CROSS Informatik GmbH ein Aktienkaufvertrag abgeschlossen. Die Durchführung des Aktienkaufvertrages und sohin die Übertragung des Aktienpaketes an die Bieterin soll bis zum Ende der Annahmefrist erfolgen, sobald die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland erteilt ist.

3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 0,80 je Aktie zu erwerben (der "**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis entspricht dem Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG (siehe Punkt 3.3).

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG handelt, hat der Angebotspreis gemäß § 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (14. Mai 2013), das ist der Zeitraum vom 14. November 2012 bis inklusive 13. Mai 2013, beträgt EUR 0,6823 je Aktie. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um EUR 0,1177 (17,25%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Angebotspreis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der

Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin selbst hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben, jedoch am 14. Mai 2013 mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag bezüglich des Erwerbs der von der CROSS Informatik GmbH gehaltenen 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 0,80 pro Aktie abgeschlossen. Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland.

Somit ist der Betrag von EUR 0,80 als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG heranzuziehen. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie entspricht somit dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

3.4 Ausschluss der Verbesserung

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus. Gemäß § 15 ÜbG Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet.

3.5 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseseinführung der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 22.3.2004 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse. Bis 23.3.2009 wurden die Aktien der Zielgesellschaft im Segment *Prime Market* gehandelt. Seitdem werden die Aktien der Zielgesellschaft im Segment *Standard Market Continuous* der Wiener Börse gehandelt.

Der Angebotspreis liegt rund 6,81% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 0,749) vom 8. Mai 2013. Im Zeitraum vom 9. Mai 2013 bis zum 13. Mai 2013, dem Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (100%) in EUR	0,6857	0,7077	0,6823	0,6734	0,7534
Prämie	16,67%	13,04%	17,25%	18,80%	6,19%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Wiener Börse AG

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis liegt um rund EUR 0,1177 (17,25%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Der Preis entspricht der Referenztransaktion vom 14. Mai 2013 mit der Cross Informatik GmbH und damit dem Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG (siehe Punkt 3.3).

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 30. September. Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	HJ 2012/13	HJ 2011/12	GJ 2011/12	GJ 2010/11	GJ 2009/10
Höchstkurs ¹	0,80	0,95	0,95	1,10	1,40
Tiefstkurs ²	0,58	0,55	0,55	0,72	0,91
Ergebnis je Aktie (EPS)	0,00	-0,15	-0,14	-0,09	0,05
Ergebnis je Aktie bereinigt	0,00	-0,12	-0,11	-0,09	-0,26
Dividende je Aktie	--	--	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital je Aktie	1,08	1,07	1,08	1,22	1,31
EBITDA (in Mio)	1,84	0,25	2,06	3,13	5,66
EBITDA operativ (in Mio)	1,84	0,93	2,74	3,13	1,15
EBIT (in Mio)	0,90	-0,77	0,11	1,04	2,86
EBIT operativ (in Mio)	0,90	-0,09	0,79	1,04	-1,65
EBT (in Mio)	0,15	-2,20	-2,21	-1,38	0,33
Free Cash-flow (in Mio)	1,36	-1,83	-0,05	3,54	-2,17
Eigenkapital (in Mio)	16,62	16,48	16,61	18,72	20,11

Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft; interne Daten der Zielgesellschaft

¹ Basis: Tageshöchstkurs.

² Basis.: Tagestiefstkurs.

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 0,80 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Bedingungen

Das Angebot unterliegt der folgenden nicht verzichtbaren aufschiebenden Bedingung:

- Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. der Genehmigung des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland bis zum Ende der Annahmefrist.

§ 25a Abs 2 ÜbG sieht zudem vor, dass Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, kraft Gesetzes dadurch bedingt sind, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung Aktien der Zielgesellschaft, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen für die Erreichung der 50%-Schwelle hinzuzurechnen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bedingung müssen der Bieterin daher Annahmeerklärungen für mindestens 7.693.372 Stück Aktien der Zielgesellschaft zugehen; dies entspricht exakt 50% des Grundkapitals und einer Aktie. Der Erwerb der 8.829.777 Stück Aktien durch die Bieterin von der CROSS Informatik GmbH übersteigt daher bereits die geforderte Mindestzahl an Annahmeerklärungen. Somit impliziert die Erfüllung oben angeführter Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland zwingend, dass die Schwelle von 50% der ständig stimmberechtigten Aktien überschritten wird. Die Aufnahme dieser gesetzlichen Bedingung in die gegenständliche Angebotsunterlage kann daher unterbleiben, um insbesondere auch eine Irreführung der Angebotsadressaten zu vermeiden.

Der Eintritt bzw. endgültige Nichteintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingung wird von der Bieterin unverzüglich in den unter Punkt 5.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt gegeben.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zwei Wochen. Das Angebot kann daher von 7. Juni 2013 bis einschließlich 21. Juni 2013 angenommen werden. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

5.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p, beauftragt.

5.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die kaufgegenständlichen Aktien sind von der Depotbank bei der Annahme- und Zahlstelle einzureichen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die „**Annahmeerklärung**“) unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000820659 Zug um Zug gegen die Einbuchung der „**BRAIN FORCE HOLDING AG - zum Verkauf eingereichte Aktien**“ ausbuchen und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A10GK0 „**BRAIN FORCE HOLDING AG – zum Verkauf eingereichte Aktien**“ beantragt. Die in der Annahmeerklärung angegebenen, somit zum Verkauf eingereichten Aktien, werden Zug um Zug gegen die Einbuchung der „**BRAIN FORCE HOLDING AG – zum Verkauf eingereichte Aktien**“ aus dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs ausgebucht und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A10GK0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000820659) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Bieterin den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär, der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

5.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung

Der Angebotspreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „BRAIN FORCE HOLDING AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A10GK0) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 5. Juli 2013 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

5.6 Nachfrist („Sell Out“)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 5.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN haben (AT0000A10GL8) und mit " BRAIN FORCE HOLDING AG – während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet werden.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

5.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch in Höhe von EUR 7,50 je Depot. Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie z.B. (jedoch nicht ausschließlich) Kundenprovisionen, Spesen etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot und werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

5.8 Gewährleistung

Die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Bieterin (www.piererindustrie.at), der Zielgesellschaft (www.brainforce.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung

6.1.1 Rechtliche Gründe

Unmittelbar nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrages wurde bereits am 14. Mai 2013 eine Veröffentlichung gemäß § 5 ÜbG vorgenommen. In dem am selben Tag abgeschlossenen Aktienkaufvertrag verpflichtete sich die Bieterin, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der Zielgesellschaft mit Ausnahme der CROSS Informatik GmbH zu stellen.

6.1.2 Wirtschaftliche Gründe

Die Pierer-Gruppe ist eine Industriegesellschaft, die bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierung fokussiert. Die Pierer Gruppe geht durch ihre Investments Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerungen einzuleiten und zu begleiten.

Die Bieterin ist Mitglied der Pierer-Gruppe. Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.. Alleingesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Alleingeschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer. Über die Pierer GmbH, die Pierer Invest Beteiligungs GmbH und die Bieterin kontrolliert DI Stefan Pierer mittelbar die CROSS Industries AG und deren Beteiligungsgesellschaften („**CROSS-Gruppe**“). Die CROSS Industries AG ist mit 50% an der CROSS Informatik GmbH beteiligt.

Die CROSS Informatik GmbH hält Beteiligungen an Unternehmen, die sowohl ganzheitliche Lösungen, als auch Leistungen entlang der IT-Wertschöpfungskette erbringen. Dazu zählen neben der Bieterin noch die All for One Steeb AG (65,19 Prozent), ein SAP-Komplettdienstleister im deutschsprachigen Raum, und die TRIPLAN AG (47,27 Prozent), die weltweit Hightech-Ingenieurdienstleistungen zum Bau komplexer Produktionsanlagen anbietet.

Damit eröffnet sich für die Zielgesellschaft die Möglichkeit, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Die Bieterin geht davon aus, dass auch nach Durchführung des freiwilligen Angebots auf Kontrollerlangung und das daraus resultierende neue Beherrschungsverhältnis an der Zielgesellschaft für die Zielgesellschaft im In- und Ausland Wachstumschancen bestehen. Es ist beabsichtigt, die Zielgesellschaft als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen.

6.2 Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting / Downgrading)

Die Bieterin beabsichtigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (Delisting) und deren Einbeziehung in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) in die Wege zu leiten. Die Bieterin beabsichtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu diesem Thema zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BörseG ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht ausdrücklich regelt. Die Bieterin legt das BörseG so aus, dass damit ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse unter Wahrung des Anlegerschutzes zulässig sei. § 83 Abs 4 BörseG, der das freiwillige Zurückziehen von Aktien aus dem Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse regelt, sei in analoger Weise anzuwenden. Im Falle eines positiven Hauptversammlungsbeschlusses wird daher der Wiener Börse das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel angezeigt werden.

Sollte die Wiener Börse eine andere Rechtsansicht vertreten, was aus heutiger Sicht nicht unwahrscheinlich erscheint, und das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel mit Bescheid untersagen, ist beabsichtigt, gegen diesen Bescheid Rechtsmittel zu ergreifen und die Sache unter Ausschöpfung des Instanzenzuges zu klären.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist derzeit nicht geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Aktien, die im (ungeregelten) Dritten Markt gehandelt werden, das ÜbernahmeG nicht anzuwenden ist und das BörseG nur eingeschränkt anzuwenden ist.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

6.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Zielgesellschaft ist die Obergesellschaft der BRAIN FORCE-Gruppe. Die BRAIN FORCE-Gruppe ist ein IT-Service-Unternehmen mit 776 Mitarbeitern an 13 Standorten in sieben europäischen Ländern. Die BRAIN FORCE-Gruppe liefert IT-Lösungen auf Basis von Best-Practice-Procedures, effektiven Serviceleistungen und führenden Produkten in den Geschäftsfeldern Process Optimization, Infrastructure Optimization und Professional Services.

Die Wachstumsstrategie der BRAIN FORCE-Gruppe konzentriert sich auf die Standbeine Process Optimization und Infrastructure Optimization. Diese Kerngeschäftsfelder wurden nach eingehender Untersuchung des Marktumfeldes in den Ländern, in denen die BRAIN FORCE-Gruppe tätig ist und auf Basis externer Analysen der Gartner Group als zukunftssträchtige und überdurchschnittlich wachsende Bereiche der IT-Branche identifiziert.

Das Angebot in diesen Wachstumsbereichen wird konzernweit über lokale Geschäftseinheiten abgedeckt, was den Wiedererkennungswert der Marke BRAIN FORCE auf internationaler Ebene steigert und ein homogenes Unternehmen bilden soll. Darüber hinaus bietet die BRAIN FORCE-Gruppe im Geschäftsfeld Professional Services die Rekrutierung und Bereitstellung von IT-Spezialisten an und vermarktet einzelne lokale Angebote wie die FINAS Suite (Vertriebs- und Beratungslösungen für Finanzdienstleister) in der DACH-Region, Rebecca (Programm zur Hypothekenverwaltung) und Jupiter (Asset Management Lösung) vor allem in Zentral-Osteuropa.

Neben den Kerngeschäftsfeldern, die in jedem Land angeboten werden, vertreibt die BRAIN FORCE-Gruppe eigene Softwarelösungen und Drittprodukte. Die eigene FINAS Suite, eine Vertriebs- und Beratungslösung für Finanzdienstleister (Versicherungen, Banken und Makler), wird vor allem in Deutschland von der Versicherungsbranche geschätzt. Wachstumspotenzial wird bei diesem Produkt durch eine stärkere Bearbeitung der Zielgruppe Banken gesehen.

6.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Der Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Infolge dieses Angebots sind keine Änderungen der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die

Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

6.5 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. *Sonstige Angaben*

7.1 *Finanzierung des Angebots*

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 0,80 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 5.245.572.

Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

7.2 *Steuerrechtliche Hinweise*

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 5.7).

7.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Der Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

7.4 *Berater der Bieterin*

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, Österreich;
- als Rechtsberater: Weber Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien.

7.5 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Für Aktionäre

- Michaela Friepeß
Edisonstrasse 1
4600 Wels
Tel: +43(0) 7242 64360 205
Fax: +43(0) 7242 64360 109
Email: info@crossindustries.at

Für Depotbanken:

- UniCredit Bank Austria AG
Julius-Tandler-Platz 3
1090 Wien
Email:
8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at

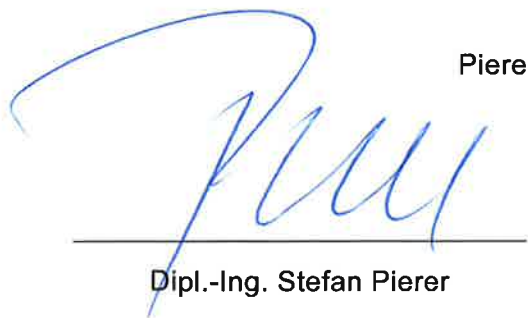
Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

7.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, Österreich, zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, am 17. Mai 2013

Pierer Industrie AG



Dipl.-Ing. Stefan Pierer
Vorstand



Mag. Friedrich Roithner
Vorstand

8. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Holders of the Shares in the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the Offer outside the

Haftung im Zusammenhang mit einer
Annahme des Angebots außerhalb der
Republik Österreich.

Republic of Austria.

9. Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot der Bieterin an die Aktionäre der Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien

Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer

Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer

Wien, am 17. Mai 2013

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

A. Tochtergesellschaften der Bieterin

Pierer Anlagenbau GmbH, Wels, Österreich
Seestern Holding GmbH, Wels, Österreich
Husqvarna Motorcycles S.R.L., Biandronno, Italien
Husqvarna Motorcycles NA, LLC, Corona, USA
CROSS Industries AG, Wels, Österreich

B. Über die Bieterin herrschende Aktionärin

Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Wels, Österreich

C. Über die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. herrschende Gesellschafterin

Pierer GmbH, Wels, Österreich

D. Über die Pierer GmbH herrschender Gesellschafter

DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

E. Tochtergesellschaften der über die Bieterin herrschenden Personen

DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

Pierer GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer GmbH, Wels, Österreich

Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
Pierer Immobilien GmbH, Wels, Österreich
Pierer Immobilien GmbH & Co KG, Wels, Österreich
Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Wels, Österreich
RK Invest Holding GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Wels, Österreich

Pierer Industrie AG, Wels, Österreich (Bieterin)

Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

CROSS Industries AG, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochtergesellschaften der CROSS Industries AG, Wels, Österreich

CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

CROSS Immobilien AG, Wels, Österreich

Tochtergesellschaften der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich

KTM AG, Mattighofen, Österreich

Tochtergesellschaften der KTM AG, Mattighofen, Österreich

KTM-Sportmotorcycle AG, Mattighofen, Österreich

KTM-North America Inc., Amherst, Ohio, USA

KTM-Motorsports, Inc., Amherst, Ohio, USA

KTM-Sportmotorcycle Japan K.K., Tokyo, Japan

KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd, Paulshof, Südafrika

KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A., Nuove Leon, Mexico

KTM South East Europe S.A., Elefsina, Griechenland

KTM-Sportmotorcycle GmbH, Ursensollen, Deutschland

KTM Switzerland Ltd, Frauenfeld, Schweiz

KTM-Sportmotorcycle UK Ltd., Brackley, Großbritannien

KTM-Sportmotorcycle Espana S.L., Terrassa, Spanien

KTM-Sportmotorcycle France SAS, Lyon, Frankreich

KTM-Sportmotorcycle Italia s.r.l., Gorle, Italien

KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V., Malden, Niederlande

KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB, Örebro, Schweden

KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A., Wavre, Belgien

KTM Canada Inc., St-Bruno, Kanada

KTM Hungária Kft., Törökbálint, Ungarn

KTM Central East Europe s.r.o., Bratislava, Slowakische Republik

KTM-Österreich Vertriebs GmbH, Mattighofen, Österreich

KTM Nordic Oy, Vantaa, Finnland

KTM Sportmotorcycle d.o.o., Marburg, Slowenien

KTM Czech Republic s.r.o., Pilsen, Tschechische Republik
KTM-Racing AG, Frauenfeld, Schweiz
KTM Events & Travel Service AG, Frauenfeld, Schweiz
KTM-Sportcar Sales GmbH, Mattighofen, Österreich
KTM-Sportcar Australia Pty. Ltd., Perth, Australien
KTM Dealer & Financial Services GmbH, Mattighofen, Österreich
KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich
KTM Immobilien GmbH, Wels, Österreich
KTM Finance GmbH, Frauenfeld, Schweiz
KTM India Private Limited, Pune, Indien

Tochtergesellschaften der CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Motorsport Systems AG, Wels, Österreich

Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Racing Systems UK Limited, Bicester, Großbritannien

Pankl Holdings, Inc., Carson City, USA

Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

Pankl Beteiligungs GmbH, Kapfenberg, Österreich

Capital Technology Beteiligungs GmbH, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Engine Systems, Inc., Irvine, USA

Carrilo Acquisitions, Inc., Irvine, USA

Pankl Aerospace Systems, Inc. mit Sitz in Cerritos, USA

Pankl Aerospace Innovations, LLC, Cerritos, USA

Pankl Automotive Slovakia a.r.o., Topolcany, Slowakische Republik

Pankl Emission Control Systems GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Japan, Inc., Tokio, Japan

CP-CARRILLO, LLC, Irvine, USA

Performance Equipment Company, LLC, Irvine, USA (Beteiligung: 70 Prozent)

WP Performance Systems GmbH, Munderfing, Österreich

WP Components GmbH, Munderfing, Österreich

WP Suspension B.V., Malden, Niederlande (in Liquidation)

WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd., Dalian, China

WP Radiator Italia S.r.l., Vinovo, Italien
CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Hartberg, Österreich
PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wels, Österreich
CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, Österreich
KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich
Wethje Immobilien GmbH, Vilshofen-Pleinting, Deutschland
Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland
Die Wethje GmbH Kunststofftechnik, Hengersberg, Deutschland

Tochtergesellschaften der CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

BRAIN FORCE HOLDING AG, Wien, Österreich
All for One Steeb AG, Filderstadt-Bernhausen, Deutschland
TRIPLAN AG, Bad Soden am Taunus, Deutschland

Tochtergesellschaften der CROSS Immobilien AG, Wels, Österreich

Wirtschaftspark Wels AG, Wels, Österreich
KTM Immobilien GmbH, Mattighofen, Österreich

F. Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft

BRAIN FORCE GmbH, Neulengbach, Österreich
BRAIN FORCE Software GmbH, München, Deutschland
BRAIN FORCE B.V., Veenendaal, Niederlande
NSE Capital Venture GmbH, München, Deutschland
Network Performance Channel GmbH, Langen, Deutschland
BRAIN FORCE S.p.A., Cologno Monzese, Italien
Network Performance Channel GmbH, Vöcklabruck, Österreich
Brain Force Software s.r.o., Prag, Tschechische Republik
Brain Force Software s.r.o., Bratislava, Slowakische Republik
BFS Brain Force Software AG, Maur, Schweiz

Ausgewählte ATX Prime Unternehmen													
Name	Stichtag	EK Buchwert (€Mio)	Anzahl Aktien gesamt (Mio)	Treasury shares (Mio)	Anzahl Aktien im Umlauf (Mio)	BW je Aktie (€)	Market Cap (€Mio)	Market Cap eigene Aktie (€Mio)	Aktien im Umlauf	Market Cap (€Mio)	Kurs je Aktie im Umlauf (€)	Delta (€)	Delta in %
AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEM	31.03.2013	312,5	25,9	2,6	23,3	13,40	175,9	17,5	158,4	6,79	6,61	97,25%	97,25%
CA IMMOBILIEN ANLAGEN AG	31.12.2012	1.815,7	87,9	-	87,9	20,67	919,9	-	919,9	10,47	10,20	97,39%	97,39%
CENTURY CASINOS INC-ADC	31.12.2012	118,2	24,1	0,1	24,0	4,92	63,8	0,3	63,5	2,64	2,28	86,16%	86,16%
CONWERT IMMOBILIEN INVEST SE	31.12.2012	1.025,0	85,4	3,9	81,5	12,58	834,0	37,8	796,2	9,77	2,81	28,74%	28,74%
ERSTE GROUP BANK AG	31.12.2012	16.338,5	394,6	18,9	375,7	43,49	9.479,5	453,0	9.026,6	24,02	19,46	81,00%	81,00%
EVN AG	30.09.2012	3.013,7	179,9	0,9	179,0	16,84	1.949,0	9,5	1.939,5	10,84	6,00	55,39%	55,39%
FRAUENTHAL HOLDING AG	31.12.2012	127,5	9,4	0,9	8,5	15,01	83,1	8,3	74,8	8,80	6,21	70,56%	70,56%
IMMOFINANZ AG	30.04.2012	5.651,1	1.140,5	104,4	1.036,1	5,36	3.029,1	277,3	2.751,8	2,66	17,19	101,73%	101,73%
OMV AG	31.12.2012	14.530,0	327,3	1,1	326,2	44,54	8.952,5	29,5	8.923,0	27,35	17,19	62,84%	62,84%
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONA	31.12.2012	10.872,9	195,5	0,6	194,9	55,77	6.149,6	17,5	6.132,1	31,46	24,32	77,31%	77,31%
SIMMO AG	31.12.2012	509,5	68,1	-	68,1	7,48	327,7	-	327,7	4,81	2,67	55,50%	55,50%
STRABAG SE-BR	31.12.2012	3.162,5	114,0	-	114,0	27,74	2.328,5	-	2.328,5	20,43	7,32	36,82%	36,82%
VIENNA INSURANCE GROUP AG	31.12.2012	5.751,9	128,0	-	128,0	44,94	5.168,0	-	5.168,0	40,38	4,56	11,30%	11,30%
VOESTALPINE AG	31.03.2012	4.836,3	169,0	0,3	168,7	28,66	4.262,6	7,6	4.255,0	25,22	3,44	13,66%	13,66%
WARIMPEX FINANZ- UND BETEILI	31.12.2012	89,1	54,0	0,1	53,9	1,65	52,4	0,1	52,3	0,97	0,68	70,22%	70,22%
WIENERBERGER AG	31.12.2012	1.870,8	117,5	2,5	115,1	16,26	814,3	17,1	797,3	6,93	9,33	134,65%	134,65%

Quelle: Bloomberg

BRAIN FORCE HOLDING AG													
Name	Stichtag	EK Buchwert (€Mio)	Anzahl Aktien gesamt (Mio)	Treasury shares (Mio)	Anzahl Aktien im Umlauf (Mio)	BW je Aktie (€)	Market Cap (€Mio)	Market Cap eigene Aktie (€Mio)	Aktien im Umlauf	Market Cap (€Mio)	Preis lt. Angebot (€)	Delta (€)	Delta in %
BRAIN FORCE HOLDING AG	30.09.2012	16,6	15,4	-	15,4	1,08	n/a	n/a	n/a	n/a	0,80	0,28	34,91%



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungs-summe der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreu-handberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen fest-gesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs-vermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutz-gesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontroll-zahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durch-führung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1) die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andersfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diefalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.